

Jugendordnung des Schachclub Viernheim 1934 e.V.

§ 1 Name

Die SCV-Jugend ist die Jugendorganisation des Schachclub Viernheim 1934 e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Förderung und Entwicklung des Schachspiels der SCV-Jugend.

§ 3 Organe

Organe der SCV-Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 20 Jahren zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins. Ebenfalls stimmberechtigt ist der Jugendwart und der/die Jugendtrainer.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses.
- b) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters.
- c) Sie entscheidet über ordnungsgemäß eingereichte Anträge. (Jugendordnungsänderung, Auflösung der SCV-Jugend)
- d) Festlegung des Jahresprogramms.

Versammlungsleiter ist in der Regel der Jugendwart. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (mind. zwei Wochen vorher) eingeladen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei einer Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, bei Auflösung der SCV-Jugend eine Dreiviertelmehrheit. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Jugendsprecher
- c) stv. Jugendsprecher

Ämterkumulierung ist nicht möglich.

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- a) Betreuung der Jugendlichen.
- b) Koordinierung des gesamten Jugendbetriebs.
- c) Pflege der Gemeinschaft.
- d) Kontaktpflege zu den Eltern der Jugendlichen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- e) Durchführung des Jahresprogrammes.
- f) Einberufung der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Mit der Verabschiedung durch die Jugendversammlungen am 10.06.2011 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2011 tritt die Jugendordnung in Kraft.